

ENTGELTABRECHNUNG WÄHREND FEHLZEITEN

Dieser Leitfaden zur Programmbedienung behandelt die Besonderheiten, die Sie in STOTAX GEHALT UND LOHN bei der Lohnabrechnung aufgrund von Krankheit fehlender Arbeitnehmer beachten sollten. Er ist bewusst einfach gehalten und beinhaltet als ersten Hauptpunkt die Zeit der Entgeltfortzahlung und als zweiten den anschließenden Bezug von Sozialleistungen (i.d.R. von Krankengeld).

Entgeltfortzahlung und maschinelle AAG-Erstattung	2
Arbeitgeber-Stammdaten	2
Arbeitnehmer-Stammdaten/Fehlzeiten	2
Abrechnungen	3
Ermittlungslauf Arbeitnehmer-Meldungen	4
Manuelle Erstattungsanträge	4
Bezug von Sozialleistungen/Krankengeld	6
Die Regelung des § 23 c SGB IV	6
Arbeitnehmer-Stammdaten/Fehlzeiten	7
Abrechnungen	8
Angaben zu § 23 c SGB IV	8
AG-Zuschuss zum Krankentagegeld	9
Weitere Entgeltbestandteile	9
Allgemeine Vorgehensweise	10
SV-Meldungen	10
Entgeltbescheinigungen an die Krankenkasse	10

ENTGELTFORTZAHLUNG UND MASCHINELLE AAG-ERSTATTUNG

Wenn ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, beginnt i.d.R. zunächst die Zeit der Entgeltfortzahlung. Dieser Leitfaden zur Programmbedienung behandelt nicht die Frage, ob das Entgelt arbeitsrechtlich fortzuzahlen ist; die Prüfungsschemata und Erläuterungen hierzu finden Sie in Fachratgebern wie z.B. dem ABC DES LOHNBÜROS. Die folgenden Ausführungen gehen davon aus, dass das Entgelt fortzuzahlen ist.

ARBEITGEBER-STAMMDATEN

Das maschinelle AAG-Erstattungsverfahren **aktivieren** Sie in den Arbeitgeber-Stammdaten in der Dialogmaske »Datenübermittlung - DEÜV SV«. Dort geben Sie zudem ein Startdatum ein, ab dem die AAG-Erstattungen ermittelt werden.

Die AAG-Erstattungsanträge werden weitestgehend **in den Abrechnungen vorberechnet**, so dass die Aktivierung im AG-Stamm bereits vor dem Speichern einer Abrechnung mit Entgeltfortzahlung vorgenommen sein muss. Der Arbeitnehmer-Meldeermittlungslauf erzeugt aus den AAG-Daten einer Abrechnung den endgültigen AAG-Ermittlungsantrag, wobei die Aktivierung des AG-Stamms nicht mehr abgeprüft wird.

In der Dialogmaske »Sozialversicherung« ist als **Zahlungsweg** die Option »Automatik« fest vorgegeben. Dabei wird bei einer vorhandenen AG-Kontoverbindung die Überweisung als Zahlungsweg gewählt oder anderenfalls eine Gutschrift durch die Krankenkasse ausgelöst. Die Verrechnung des Erstattungsbetrags mit dem Beitragsnachweis des Folgemonats wird von den Krankenkassen nicht mehr gewünscht und ist daher als Auswahloption entfallen.

ARBEITNEHMER-STAMMDATEN/FEHLZEITEN

Die Zeit der Entgeltfortzahlung hinterlegen Sie in den **AN-Stammdaten** bzw. in der Zeiterfassung als Fehlzeit Krankheit. Die folgenden **vier Fehlzeitenarten** sind **relevant**:

- AN-Stamm, Fehlzeit »**Krankheit mit Entgeltfortzahlung**«
Diese Fehlzeit ist die Standard-Fehlzeit für krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit. Zusätzlich zum Zeitraum können Sie ggf. auch bestehende Vorerkrankungszeiten auswählen, die allerdings nur für das maschinelle EEL-Verfahren benötigt werden.
Zusätzlich zur Fehlzeit hinterlegen Sie den letzten Arbeitstag sowie ggf. weitere Angaben, die für den Erstattungsantrag notwendig sind. Die Erstattung von »Bruchtagen« ist nicht mehr möglich, daher sind die Eingabefelder für evtl. noch am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit geleistete Arbeitsstunden entfallen.

AN-Stamm zum 01.12.2011: Schmitz, Holger

Fehlzeit von Fehlzeit bis

 Grund:
 Erkennen von Vorerkrankungen:
 Steuerliche Unterbrechung (U):
 Informationen für den AAG-Erstattungsantrag
 Letzter Arbeitstag:
 Besondere Ursachen:

- AN-Stamm, Fehlzeit »**Beschäftigungsverbot nach § 11 MuSchG**«
Falls die Arbeitsunfähigkeit auf einem Beschäftigungsverbot nach § 11 Mutterschutzgesetz beruht, wählen Sie diese Fehlzeit aus.
- AN-Stamm, Fehlzeit »**Mutterschutzfrist**«
Bei der Erstattung des Arbeitgeber-Zuschusses zum Mutterschaftsgeld wählen Sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit die Fehlzeit Mutterschutzfrist aus.
- **Zeiterfassung**, monatliche Erfassungsmaske, **Spalte Urlaub/Krank**
Wenn Sie die Arbeitszeiten eines Mitarbeiters in der Zeiterfassung eingeben, haben Sie dabei die Möglichkeit, einzelne Zeitbereiche als Krankheitsbereiche zu markieren. Diese Eingabe entspricht der Fehlzeit »Krankheit mit Entgeltfortzahlung«. Wenn Sie diesen Weg über die Zeiterfassung gehen, ist im AN-Stamm keine zusätzliche Fehlzeit »Krankheit mit Entgeltfortzahlung« anzulegen.

ABRECHNUNGEN

Während der Entgeltfortzahlung werden für den Arbeitnehmer weiterhin Monatsabrechnungen erstellt. Die Ermittlung des Erstattungsbetrags erfolgt **direkt in der Abrechnung** und wird in der **Arbeitgeber-Belastung detailliert** ausgewiesen.

Bei den Entgeltbestandteilen sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

Während der **Fehlzeit Mutterschutzfrist** geben Sie den Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld im Entgeltbestandteil »Weitere laufende Bezüge - Mutterschaftsgeld-Zuschuss« ein. Für die Erstellung maschineller AAG-Erstattungsanträge ist es notwendig, die **Berechnungs- und Zahlungshilfe** im Entgeltbestandteil zu verwenden, da in dieser Berechnung die Detailangaben für einen maschinellen Erstattungsantrag gefüllt werden. Bei einer Direkteingabe eines manuell ausgerechneten Zuschusses wird kein maschineller AAG-Erstattungsantrag erzeugt.

Für die anderen entgeltfortzahlungsrelevanten Fehlzeiten versucht STOTAX GEHALT UND LOHN den Umfang des Arbeitsausfalls möglichst genau zu bestimmen. Dazu versucht es **zunächst**, den Arbeitsausfall gemäß **Arbeitsstunden** zu ermitteln, **ersatzweise** nach **Arbeitstagen**, **danach** nach **Kalendertagen**.

Den **Arbeitsausfall nach Arbeitsstunden** ermittelt STOTAX GEHALT UND LOHN über die Zeiterfassung, falls sie für den Arbeitnehmer verwendet wird. Wenn die Arbeitsstunden ohne Zeiterfassung - also i.d.R. über den EB Stundenlohn oder die Stunden-Schnellerfassung - erfasst werden, können die Fehlstunden pro Arbeitstag im Entgeltbestandteil »Besondere Abrechnungsfälle - AAG/Entgeltfortzahlung« auf der Reiterkarte »Entgeltfortzahlung« eingegeben werden. Die taggenaue Fehlstundenerfassung ist für eine korrekte Auswertung notwendig.

Der **Arbeitsausfall nach Arbeitstagen** kann ausschließlich aus der Zeiterfassung ermittelt werden. Anhand der erfassten Arbeitstage und der Soll-Arbeitstage aus dem Zeitmodell wird der Arbeitsausfall erkannt.

Der **Arbeitsausfall nach Kalendertagen** berücksichtigt die sich aus der eingegebenen Fehlzeit ergebenden Kalendertage im Verhältnis zu den Kalendertagen im Monat. Bei der Berechnung bleiben weitere Fehltage (wie z.B. Tage einer folgenden Fehlzeit mit Krankengeldbezug oder Teillohnzahlungszeiträume aufgrund eines Austritts) unberücksichtigt, da sie in jedem Fall arbeitsfrei sind. Über ein Zeitmodell kann eingestellt werden, dass 30 Pauschaltage anstelle der echten Kalendertage für die Verhältnisrechnung verwendet werden.

Bitte **kontrollieren Sie** immer die ermittelte AAG-Erstattung, da Sie diese Erstattungsforderung gegen die Krankenkasse stellen werden. STOTAX GEHALT UND LOHN ermittelt den Erstattungsbetrag gemäß den beschriebenen allgemeinen Regeln zur Entgeltfortzahlung und deren Erstattung, die aber im Einzelfall z.B. von besonderen tarifvertraglichen Regelungen überlagert sein können. Nehmen Sie daher die Eingaben vor, die in Ihrem Einzelfall zu dem korrekten AAG-Erstattungsbetrag führen.

ERMITTLUNGSLAUF ARBEITNEHMER-MELDUNGEN

Bei jedem vollständigen Ermittlungslauf der Arbeitnehmer-Meldungen werden auch die **anstehenden AAG-Erstattungsanträge** erzeugt. Dabei werden immer die Erstattungen aus den **Abrechnungen der letzten beiden Monate** vor dem aktuellen Abrechnungsmonat (sowie natürlich ggf. in diesen Monaten ausgelöste Korrekturen früherer Abrechnungsmonate) verarbeitet. Um Stornierungen zu vermeiden, wird der aktuelle Abrechnungsmonat für die AAG-Erstattungsanträge noch nicht verarbeitet.

Die ermittelten AAG-Erstattungsanträge können im Arbeitnehmer-Meldemanager wie SV-Meldungen geprüft, in **Datensätze** gepackt und im normalen SV-Versandverfahren an die Krankenkassen **abgeschickt** werden.

MANUELLE ERSTATTUNGSANTRÄGE

Die im Bescheinigungswesen von STOTAX GEHALT UND LOHN enthaltenen AAG-Erstattungsantragsformulare zum Ausdrucken sind nicht mit dem maschinellen AAG-Erstattungsverfahren verknüpft.

Aufgrund der ab Januar 2011 bestehenden Verpflichtung zur Verwendung elektronischer Erstattungsanträge werden die AAG-Erstattungsantragsformulare nicht mit den zusätzlichen Informationen des maschinellen Verfahrens gefüllt werden und entfallen nach einer Übergangszeit aus dem Programm.

Zusammenfassung:
Kurzcheckliste für maschinelle AAG-Erstattungsanträge

1) Voreinstellungen in den Stammdaten

- Arbeitgeber aktiviert? → AG-Stamm, DEÜV SV
- Arbeitnehmer umlagepflichtig? → AN-Stamm, SV I
- Krankenkasse auf Beitragssatzwartung? → KK-Stamm, Beiträge
- Fehlzeit erfasst?
 - ◆ Krankheit mit Entgeltfortzahlung
- oder -
Zeiterfassung nach Zeitmodell → AN-Stamm, Fehlzeiten
→ Zeiterfassung
 - ◆ Beschäftigungsverbot nach § 11 MuSchG
ggf. EB Mutterschutzlohn → AN-Stamm, Fehlzeiten
→ ggf. EB Mutterschutzlohn
 - ◆ Mutterschutzfrist
und EB Mutterschaftsgeld-Zuschuss → AN-Stamm, Fehlzeiten
→ EB Mutterschaftsgeld-Zuschuss

2) Kontrolle in der Abrechnung

Ist die AAG-Erstattung in der Arbeitgeber-Belastung auf der Abrechnung ausgewiesen?

- ◆ Nein ⇒ Erneute Kontrolle der Voreinstellungen, s. oben
- ◆ Ja ⇒ Erzeugen und Abgabe des AAG-Erstattungsantrags, s. unten
- ◆ Änderungen gewünscht
Gehalt und Lohn nimmt immer die genaueste Berechnungsweise nach folgender dreistufigen Prüfung:
 - Berechnung nach Arbeitsstunden erfordert
 - Lohnempfänger (Lohn größer Gehalt in der Abrechnung)
 - Ausfallstunden über Zeiterfassung oder EB AAG/Entgeltfortzahlung
 - Berechnung nach Arbeitstagen erfordert
 - Zeitmodell und Zeiterfassung mit Krank-Angaben
 - Berechnung nach Kalendertagen
 - immer möglich
 - 30-Tage-Pauschalierung statt echter Kalendertage über Zeitmodell einstellbar
 - ggf. korrekte Krankengeld-Fehlzeiterfassung für Entgeltberechnung nötig

3) Erzeugen und Abgabe des AAG-Erstattungsantrags

Der AAG-Erstattungsantrag wird durch einem Ermittlungslauf der Arbeitnehmer-Meldungen im *Monat nach der Abrechnung (Folgemonat)* erzeugt. Er wird wie eine SV-Meldung in einen Datensatz gepackt und über den GKV-Kommunikationsserver versendet.

Kontrollieren Sie immer die ermittelte AAG-Erstattung, da Sie sie in Ihrer Verantwortung gegen die Krankenkasse stellen werden.

BEZUG VON SOZIALLEISTUNGEN/KRANKENGELD

Dieser zweite Punkt behandelt den Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer Sozialleistungen erhält. Im Normalfall bedeutet dies, dass der Arbeitnehmer nach der Zeit der Entgeltfortzahlung weiterhin krank ist und nun von der Krankenkasse das Krankengeld bekommt. Relevante Sozialleistungen sind z.B. auch Verletzengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld.

Durch den seit dem Jahr 2006 geltenden § 23 c SGB IV gibt es für diesen Zeitraum zwei völlig unterschiedliche Abrechnungs- und SV-Meldevarianten. Welche von ihnen greift, hängt davon ab, ob bzw. in welcher Höhe Arbeitgeberbezüge trotz der Fehlzeit vorliegen.

DIE REGELUNG DES § 23 c SGB IV

§ 23 c SGB IV¹ wurde im Jahre 2005 durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz in das SGB IV eingefügt. Im Kern besagt er, dass eine klassische beitragsfreie Fehlzeit nur dann vorliegt, wenn der Arbeitnehmer keine Bezüge erhält, die zusammen mit der Sozialleistung höher als das Nettoarbeitsentgelt sind. Erhält der Arbeitnehmer sehr hohe Sachbezüge oder Krankengeldzuschüsse, so dass er inklusive Krankengeld insgesamt »mehr verdient« als regulär ohne die Fehlzeit, dann ist der das Nettoarbeitsentgelt übersteigende Betrag regulär sozialversicherungspflichtig, damit der Arbeitnehmer nicht durch die Fehlzeit gegenüber einem normal Beschäftigten besser gestellt ist.

Damit muss nun in einer Fehlzeit mit Sozialleistungsbezug folgende Vergleichsrechnung aufgemacht werden:

$$\text{Sozialleistung} + \text{Arbeitgeberleistung} \leq \text{Nettoarbeitsentgelt}$$

Die **Sozialleistung** ist die **Netto-Sozialleistung**. Sie erfahren deren Höhe von der Krankenkasse des Arbeitnehmers.

Die **Arbeitgeberleistung** ist die Bruttosumme aller Bezüge während des Fehlzeiten-Monats, also z.B. der Sachbezüge, vermögenswirksamen Leistungen und Krankengeld- oder Mutterschaftsgeld-Zuschüssen.

Das **Nettoarbeitsentgelt** (teilweise auch **Vergleichs-Netto** genannt) ist i.d.R. das Nettoentgelt des Arbeitnehmers im letzten normalen Abrechnungsmonat vor der Fehlzeit.

Wenn Sie keine Arbeitgeberleistungen zahlen, dann liegt natürlich die Sozialleistung immer unter dem Nettoarbeitsentgelt.

¹ Die Anwendung im Detail regelt das SV-Rundschreiben »Beitragsrechtliche Behandlung von arbeitgeberseitigen Leistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (Sozialleistungen); Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen nach § 23c SGB IV« vom 15.11.2005. Für die Hersteller von Softwareprogrammen wird das SV-Rundschreiben durch die Anlage 23 zum ITSG-Pflichtenheft (www.gkv-ag.de) weiter präzisiert.

§ 23c [SGB IV] Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen

¹Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Verletzengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld und sonstige Einnahmen aus einer Beschäftigung, die für die Zeit des Bezuges von Krankengeld, Krankentagegeld, Versorgungskrankengeld, Verletzengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld oder während einer Elternzeit weiter erzielt werden, gelten nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, soweit die Einnahmen zusammen mit den genannten Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt (§ 47 des Fünften Buches) nicht übersteigen. ²Zur Berechnung des Nettoarbeitsentgelts ist bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung oder einem privaten Krankenversicherungsunternehmen Versicherten auch der um den Beitragszuschuss für Beschäftigte verminderte Beitrag des Versicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen.

Je nachdem, ob Nettosozialleistung und Arbeitgeberleistung höher oder niedriger sind als das Nettoarbeitsentgelt, passiert folgendes:

A) Sozialleistung + Arbeitgeberleistung sind kleiner/gleich dem Nettoarbeitsentgelt (oder übersteigen es um weniger als 50 €)

In der Variante A - dem Normalfall - erhält der Arbeitnehmer keine oder nur geringe Arbeitgeberleistungen, so dass die Grenze des Nettoarbeitsentgelts nicht überschritten wird. Wie im Weiteren noch ausgeführt wird, hat dies folgende Konsequenzen:

- Es liegt eine echte beitragsfreie Fehlzeit vor.
- Die Arbeitgeberleistungen bleiben komplett sozialversicherungsfrei.
- Es ist eine Unterbrechungsmeldung an die Krankenkasse abzugeben.

Um eine Beitragspflicht bei nur geringer Überschreitung des Nettoarbeitsentgelts zu vermeiden, hat die Sozialversicherung zusätzlich eine Freigrenze von 50 Euro eingeführt: Wenn Sozialleistung und Arbeitgeberleistung das Nettoarbeitsentgelt um weniger als 50 Euro überschreiten, führt dies nicht zur Beitragspflicht.

B) Sozialleistung + Arbeitgeberleistung übersteigen das Nettoarbeitsentgelt um mindestens 50 Euro

In der Variante B erhält der Arbeitnehmer relativ hohe Arbeitgeberleistungen, so dass die Grenze des Nettoarbeitsentgelts überschritten wird. Daraus ergibt sich:

- Es liegt keine beitragsfreie Fehlzeit vor, sondern sozialversicherungsrechtlich läuft das Beschäftigungsverhältnis inklusive SV-Tagen normal weiter.
- Die Arbeitgeberleistungen sind in der Höhe sozialversicherungspflichtig, in der sie das Nettoarbeitsentgelt übersteigen.
- Es gibt keine Unterbrechungsmeldung, da das Beschäftigungsverhältnis aus Sicht der SV normal - wenn auch nur mit einem geringen Entgelt - weiterläuft.

ARBEITNEHMER-STAMMDATEN/FEHLZEITEN

Im Arbeitnehmer-Stamm geben Sie die Fehlzeit an.

ENTGELTABRECHNUNG WÄHREND FEHLZEITEN

AN-Stamm zum 01.12.2011: Schmitz, Holger

Fehlzeit von	30.05.2011	<input type="text"/>
Fehlzeit bis	27.06.2011	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/> offene Fehlzeit	<input type="checkbox"/>
Grund	Krankheit/Kur nach Ablauf EFZ und Zahlung Krankengeld	
Erkennen von Vorerkrankungen	Krankheit 1, 18.04.-29.05.2011, 30.05.-27.06.2011, 06.08.-03.09.2011	
Steuerliche Unterbrechung (U)	nein	

Das Anfangsdatum ist dabei der erste Tag des Sozialleistungsbezugs. Wenn das Enddatum noch unbekannt ist, können Sie ein Häkchen bei »offene Fehlzeit« setzen, ansonsten geben Sie den letzten Fehlzeitentag ein.

Eine steuerliche Unterbrechung liegt vor, wenn der Anspruch auf Arbeitslohn während der Dauer des Dienstverhältnisses für mindestens fünf aufeinanderfolgende Arbeitstage im Wesentlichen wegfällt, also in dieser Zeit z.B. lediglich vermögenswirksame Leistungen oder Krankengeldzuschüsse gezahlt werden.

Der häufigste Grund ist »Krankheit/Kur nach Ablauf EFZ und Zahlung Krankengeld«.

Die Auswahlbox »Während der Fehlzeit liegen lfd. sv-pflichtige (Sach-)Bezüge vor« füllen Sie wie folgt aus:

Falls die obige Variante A vorliegt, lassen Sie die Auswahlbox ohne Häkchen.

Falls die obige Variante B vorliegt, setzen Sie ein Häkchen.

Wenn die Auswahlbox überhaupt nicht erscheint, ist eine Fehlzeit ausgewählt, für die § 23 c SGB IV nicht relevant ist.

In STOTAX GEHALT UND LOHN teilen Sie dem Programm schon bei der Anlage der Fehlzeit mit, welche Variante vorliegt. Auf Grund der Nettolohn-Berechnungsmöglichkeiten benötigt das Programm in der Abrechnung die exakte Information über die Art der Fehlzeit und kann sich die Art der Fehlzeit nicht eindeutig aus den Berechnungsergebnissen ableiten. STOTAX GEHALT UND LOHN prüft bei jeder Abrechnung die Plausibilität Ihrer Einstellung und warnt Sie gegebenenfalls vor widersprüchlichen Abrechnungen.

ABRECHNUNGEN

ANGABEN ZU § 23 c SGB IV

Zunächst benötigt STOTAX GEHALT UND LOHN die Werte für die Plausibilitätsberechnung zu § 23 c SGB IV. Um unrichtige Abrechnungen zu vermeiden, prüft das Programm bei jeder Abrechnung in einer Fehlzeit gegen, ob die Einstellung

der Auswahlbox »Während der Fehlzeit liegen lfd. sv-pflichtige (Sach-)Bezüge vor« im AN-Stamm korrekt gewesen ist.

Die Werte für diese Vergleichsberechnung geben Sie im Entgeltbestandteil »Besondere Abrechnungsfälle - AAG / Entgeltfortzahlung« auf der Reiterkarte »§ 23 c SGB IV« ein.

Entgeltbestandteile von Holger Schmitz in Stammdaten zum 01.12.2011

§ 23c SGB IV

Die folgenden Felder sind für Vergleichsberechnungen während des Sozialleistungsbezugs nach der EFZ notwendig:

Laufendes Nettoentgelt: 1.973,48 €

Werte gemäß der Rückmeldung des Sozialversicherungsträgers:

Netto-Sozialleistung (für vollen Monat): 1.530,00 €

Falls der Arbeitnehmer während des Bezugs des Krankengelds / der Sozialleistung weiterhin AG-Bezüge wie z.B. einen Dienstwagen-Sachbezug erhält, Höhe dieser weitergezahlten Bruttoarbeitsentgelte: 0,00 €

neu ändern löschen speichern abbruch schließen hilfe

Das **laufende Nettoentgelt** ist das von oben bekannte **Nettoarbeitsentgelt**. Die **Netto-Sozialleistung** entspricht ebenfalls der **Sozialleistung**. Der Wert der Brutto-Sozialleistung wird nach der Endfassung nicht benötigt und entfällt mit der nächsten Programmversion.

Alle hier einzugebenden Werte sind **Monatswerte**. Wenn die Krankenkasse Ihnen die Tageswerte mitgeteilt hat, multiplizieren Sie sie mit dem Faktor **30**, um den Monatswert zu erhalten. Der Faktor gilt auch für Monate mit mehr bzw. weniger als 30 Tagen oder Teilmonaten.

Diese Angaben sind in der **Variante A** und der **Variante B** der Fehlzeit gleichermaßen notwendig.

AG-ZUSCHUSS ZUM KRANKENTAGEGELD

Wenn Sie einen AG-Zuschuss zum Krankentagegeld des Arbeitnehmers zahlen, geben Sie diesen unter »Standard-Bezüge - AG-Zuschuss zum Krankentagegeld« ein. Auf diese Weise wird der Zuschuss ordnungsgemäß verbeitragt und im Lohnkonto separat ausgewiesen.

WEITERE ENTGELTBESTANDTEILE

Falls weitere Entgeltbestandteile vorhanden sind, geben Sie diese ganz normal ein. In der Regel sind dies in Fehlzeiten lediglich Sachbezüge (Dienstwagen oder Dienstwohnung), vermögenswirksame Leistungen, Kontoführungsgebühren und diverse AG-Zuschüsse (z.B. Krankenkasse, Mutterschaftsgeld, Versorgungswerk).

Es sollte sich hier natürlich nur um die Entgeltbestandteile handeln, die Sie oben bei der Vergleichsberechnung bereits berücksichtigt haben.

Hinweis zum Arbeitsablauf: Wenn Sie eine Abrechnung neu erzeugen, in der aus der Stammdaten-Vorbelegung noch laufende Entgelte hinterlegt sind, welche Sie aber - noch vor dem Speichern - wegen der Fehlzeit entfernen werden, informiert Sie das Programm zunächst über die Unplausibilität der laufenden Bezüge. Wenn Sie die laufenden Bezüge anschließend löschen, können Sie die Abrechnung selbstverständlich problemlos speichern.

ALLGEMEINE VORGEHENSWEISE

Die Abrechnung wird wie jede andere Monatsabrechnung ebenfalls fest gespeichert. Es gibt keine weiteren Besonderheiten.

SV-MELDUNGEN

In der **Variante A**, in der eine echte beitragsfreie Fehlzeit vorliegt, wird nach dem ersten vollem Kalendermonat der Fehlzeit von STOTAX GEHALT UND LOHN automatisch eine Unterbrechungsmeldung erzeugt. Die Dialogmaske zum Starten des Ermittlungslaufs der Arbeitnehmer-Meldungen finden Sie im Menüpunkt »Abrechnungen«; wahlweise können Sie die SV-Meldungen auch direkt im Arbeitnehmer-Meldemanager ermitteln lassen.

In der **Variante B** liegt aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht keine echte Fehlzeit vor, das Beschäftigungsverhältnis läuft in der SV normal weiter. So fallen z.B. auch monatlich 30 SV-Tage an. Daher gibt es keinen meldefähigen Sachverhalt, insbesondere keine Unterbrechungsmeldung.

ENTGELTBESCHEINIGUNGEN AN DIE KRANKENKASSE

Für die Berechnung des Arbeitnehmer-Krankengelds benötigt die Krankenkasse so früh wie möglich vom Arbeitgeber eine »Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Kranken-, Versorgungskranken- oder Verletztengeld«. Dieses Formular finden Sie in STOTAX GEHALT UND LOHN im **Bescheinigungswesen** im Menü »Auswertungen«. Es muss der Krankenkasse vorliegen, damit diese das Krankengeld berechnen und es anschließend dem Arbeitgeber für die Vergleichsberechnung in der Lohnabrechnung mitteilen kann.

Die Bedienung der Formularmaske orientiert sich am allgemeinen Bedienungsstandard von STOTAX GEHALT UND LOHN. Unter dem Punkt »weitere Optionen« finden Sie die Ausfüllhilfe »Erläuterung zur Entgeltbescheinigung anzeigen«. Dabei handelt es sich um die offizielle Ausfüllanleitung aus dem einschlägigen SV-Rundschreiben.

Die **elektronischen Entgeltbescheinigungen für Entgeltersatzleistungen (EEL-Verfahren)** stehen Ihnen nur im Rahmen der Expertenfunktionen zur Verfügung. Da sie eine umfassende Stammdatenpflege erfordern, ist bei nur wenigen Bescheinigungen im Jahr das manuelle Ausfüllen der Entgeltbescheinigungen über das Bescheinigungswesen bzw. eine elektronische Ausfüllhilfe wie sv.net der schnellere und einfachere Weg.